

**Alle Dezernate**

Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 37  
Baupolizei  
Dresdner Straße 73-75, 2. Stock  
A - 1200 Wien  
Telefon: (+43 1) 4000-37010  
Telefax: (+43 1) 4000-99-37010  
E-Mail: [post@ma37.wien.gv.at](mailto:post@ma37.wien.gv.at)  
[www.bauen.wien.at](http://www.bauen.wien.at)

<b>Aktenzahl</b>	<b>Sachbearbeiter/in:</b>	<b>Durchwahl</b>	<b>Datum</b>
MA 37 – 854960-2015-2	DI <sup>in</sup> Eder, Senatsrätin DI <sup>in</sup> Selge	01/4000-37201 01/4000-37234	Wien, 2. Nov 2015

**Bauordnungsnovelle 2014 in Verbindung mit OIB Richtlinie 5, Ausgabe 2015**  
**Nachweis über den Schallschutz**

Auf Grund der Bestimmungen der [Wiener Bautechnikverordnung 2015](#), die am 2. Oktober 2015 in Kraft getreten ist, ist zur Erzielung einer einheitlichen Vorgangsweise Folgendes zu beachten:

**1. Allgemeines****1.1. Anwendungsbereich**

Die vorliegende Richtlinie gilt für [Einreichungen nach Inkrafttreten der Wiener Bautechnikverordnung 2015 \(LGBl.Nr. 35/2015\)](#) und dient [Fachplanerinnen/Fachplanern als Handlungsanweisung](#).

[Abweichungen von bewilligten Bauvorhaben](#) (Planwechsel) sind wie Änderungen an bereits bestehenden Bauwerken zu behandeln. Für diese gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Bauordnungsnovelle 2014 i.V.m. der WBTV bzw. jene der OIB-Richtlinien, wobei – sofern zutreffend – die Bestimmungen des § 68 der Bauordnung für Wien (BO) und/oder § 2 WBTV herangezogen werden können.

*Hinweis: In dieser Richtlinie werden die Änderungen aufgrund der Wiener Bautechnikverordnung 2015 in blauer Farbe kenntlich gemacht.*

**1.2. Abweichungen gemäß § 2 WBTV**

Sofern Abweichungen von den OIB-Richtlinien gemäß § 2 WBTV in Anspruch genommen werden, obliegt der nachvollziehbare Nachweis der Gleichwertigkeit (gleiches Schutzniveau) dem/der Bauwerber/in.

**In diesem Fall ist die MA 37 – KSB ([Referat Bauphysik](#)) zu befassen.**

## 2. Nachweis über den Schallschutz

Der Nachweis über den Schallschutz (als Bestandteil der Bauphysik) ist ab 1. Dezember 2015 tunlichst über die Internetadresse <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/baupolizei/baubewilligung/energieausweis.html> zu übermitteln. Als Dateiformat für das/die beizufügende/n Dokument/e ist möglichst **pdf** zu verwenden. Alternativ ist eine Übermittlung in Papierform zulässig bzw. ausreichend.

Der Nachweis über den Schallschutz hat mindestens Folgendes zu enthalten:

### 2.1. Feststellung des standortbezogenen Außenlärmpegels

Die Festlegung des standortbezogenen Außenlärmpegels hat grundsätzlich gemäß ÖNORM B 8115-2 zu erfolgen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

- Sofern die Feststellung des standortbezogenen Außenlärmpegels durch Zuordnung zu einer Baulandkategorie erfolgt, ist durch die Verfasserin/den Verfasser zu bestätigen, dass auf Grund von vorhandenen Schallquellen nicht anzunehmen ist, dass der so ermittelte Wert am Standort des Gebäudes überschritten wird.
- Sofern die Feststellung des standortbezogenen Außenlärmpegels auf Basis von Schallimmissionskarten erfolgt, ist der entsprechende charakteristische Kartenausschnitt (in Kopie) beizulegen.  
Siehe [www.laerminfo.at/karten.html](http://www.laerminfo.at/karten.html)
- Sofern die Feststellung des standortbezogenen Außenlärmpegels durch standortspezifische Berechnungen erfolgt, sind die verwendeten Regelwerke anzugeben und hat die Berechnung nachvollziehbar zu sein.
- Sofern die Feststellung des standortbezogenen Außenlärmpegels durch Heranziehung von strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten erfolgt, ist anzugeben, ob einer der Schallquellen (Straße, Schiene, Flug, Industrie) die höchste spezifische Immission bewirkt.
- Sofern die Feststellung des standortbezogenen Außenlärmpegels durch Messung erfolgt, hat diese nachvollziehbar zu sein.

### 2.2. Feststellung des bauteillagebezogenen Außenlärmpegels

Die Festlegung des bauteillagebezogenen Außenlärmpegels hat grundsätzlich gemäß ÖNORM B 8115-2 zu erfolgen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

Sofern die Feststellung des maßgeblichen Außenlärmpegels durch den bauteillagebezogenen Außenlärmpegel erfolgt, ist eindeutig anzugeben, bei welchen Bauteilen dieser herangezogen wurde.

### 2.3. Eingangsparameter zur Ermittlung der Anforderungen für Gebäude mit anderer als wohn-, büro- oder schulähnlicher Nutzung

Für die Dimensionierung der erforderlichen schalltechnischen Kenngrößen ist die OB-Richtlinie 5 heranzuziehen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

Sofern der maßgebliche Innenlärmpegel nicht mit mindestens 70 dB angenommen wird, ist zu dessen nachvollziehbarer Ermittlung der äquivalente Dauerschallpegel  $L_{A,eq}$ , der kennzeichnende Spitzenpegel  $L_{A,sp}$  sowie der Planungsbasispegel  $L_{PB}$  anzugeben.

## 2.4. Sämtliche erforderliche Aufbauten

Für sämtliche erforderliche Aufbauten müssen nachvollziehbare Nachweise hinsichtlich

- des Schallschutzes von Außenbauteilen,
- des Luftschallschutzes (bewertete Standard-Schallpegeldifferenz  $D_{nT,w}$ ) in Gebäuden, sowie
- des Trittschallschutzes (bewerteter Standard-Trittschallpegel  $L'_{nT,w}$ ) in Gebäuden,

vorhanden sein, wobei jeweils ersichtlich sein muss, dass die Anforderungen gemäß OIB-Richtlinie 5 eingehalten sind.

Betreffend den Schallschutz in Gebäuden ( $D_{nT,w}$ ,  $L'_{nT,w}$ ) sind charakteristische Räume bzw. die ungünstigsten Raumkonstellationen heranzuziehen.

Als **Nachweise** für die Ermittlung des  $D_{nT,w}$ ,  $L'_{nT,w}$  sowie der Bauteile werden anerkannt:

- Berechnungen, soweit diese zulässig sind
- Verweis auf anerkannte Regelwerke wie
  - ÖNORMen (B 8115,...)
  - [www.dataholz.com](http://www.dataholz.com) (Datenbank der Holzforschung Austria – HFA über inhomogene Holzbauteile),
  - ON V 32 (Katalog für schallschutztechnische Kennwerte von Bauteilen des Österreichischen Normungsinstitutes),
- Prüfberichte hierfür akkreditierter Prüfstellen

Soweit auf Normen, dataholz.com, ON V 32 oder Prüfberichte Bezug genommen wird, sind diese in Kopie in ihren wesentlichen Teilen beizulegen.

## 2.5. Nachvollziehbare Berechnung des resultierenden Bau-Schalldämm-Maßes $R'_{res,w}$

Die Berechnung des resultierenden Bau-Schalldämm-Maßes  $R'_{res,w}$  hat gemäß ÖNORM B 8115-4:2003-09 für den/die ungünstigsten Aufenthaltsraum/räume zu erfolgen, wobei auf die Übereinstimmung der transparenten Bauteile bzw. Fensterflächen und Raumflächen mit jenen des Einreichplanes besonders zu achten ist.

In der Legende des Einreichplanes sind in Abhängigkeit von dem Verhältnis der Fläche der Fenster bzw. transparenten Bauteile zu der Außenwandfläche des jeweiligen Aufenthaltsraumes die gewählten  $R_w$ -Werte der Fenster anzugeben (z.B. in Tabellenform).

## 3. Unterschrift und Bestätigung der/des Verfasserin/Verfassers

### 3.1. Allgemeines

Die/Der Verfasserin/Verfasser hat den Nachweis über den Schallschutz zu unterfertigen und ausdrücklich zu bestätigen, dass

- der Nachweis über den Schallschutz vollständig ist, d.h. alle gemäß BO erforderlichen Aufbauten und Berechnungen enthalten sind,
- beim Nachweis über den Schallschutz in Gebäuden alle (erforderlichen) Raumkonstellationen ausreichend berücksichtigt wurden, und
- die Anforderungen der BO eingehalten werden.

*Hinweis:*

*Mit der Unterfertigung übernimmt die/der Verfasserin/Verfasser die Verantwortung hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit des Nachweises über den Schallschutz. Diese wird durch eine allfällige behördliche Überprüfung und die behördliche Bewilligung weder eingeschränkt noch aufgehoben (siehe § 65 Abs. 2 und 3 BO).*

### 3.2. Nachweis über den Schallschutz

Die/Der Verfasserin/Verfasser des Nachweises über den Schallschutz muss eine/ein nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften Berechtigte/Berechtigter sein, das ist z.B.:

- Ziviltechnikerin/Ziviltechniker einschlägiger Befugnis
- Baumeisterin/Baumeister
- technische Büros der Fachrichtung "Bauphysik", "Technische Physik" oder „Maschinenbau“

## 4. Einreichpläne

### 4.1. Aufbauten

Einreichpläne müssen in Form einer Legende, eines „Legendenplanes“ oder einer sonstigen zusammenfassenden Dokumentation (z.B. Baubeschreibung als Teil der Planparie) mindestens Folgendes enthalten:

- Angabe sämtlicher Aufbauten einschließlich Dicke und Material bzw. Type der einzelnen Baustoffe, d.h. es sind auch jene Aufbauten anzugeben, für die ein Nachweis über den Wärmeschutz bzw. ein Nachweis über den Schallschutz unter Umständen nicht erforderlich ist, wie z.B. Scheidewände, Schachtwände, Kellerfußböden, Kelleraußenwände,...
- $R_w$ -Wert jeweils der transparenten Bauteile bzw. Fenster.

Die im Nachweis über den Schallschutz angegebenen Aufbauten bzw. Angaben ( $R_w$ -Wert der Fenster) müssen mit jenen auf dem Einreichplan übereinstimmen, insbesondere hinsichtlich der Dicke sowie des Materials bzw. der Type der Baustoffe.

Gegebenenfalls sind durch die/den Planverfasserin/Planverfasser Ergänzungen bzw. Korrekturen hinsichtlich brandschutztechnischer Anforderungen vorzunehmen (z.B. Verwendung von GKF-Platten statt GKB-Platten, Ergänzung des Materials der Dacheindeckung,...). Außerdem muss eine eindeutige Zuordenbarkeit zwischen den Aufbauten im Nachweis über den Schallschutz einerseits und den Aufbauten in der Legende bzw. in den Grundrissen und Schnitten der Einreichpläne andererseits gegeben sein (z.B. in Form von Positionsnummern).

Es wird empfohlen, die Legende nur auf einem Plan einer Planparie anzuordnen.

Diese Festlegungen gelten sinngemäß auch für Kleingartenwohnhäuser (siehe § 8 Abs. 3 Z 5 Wiener Kleingartengesetz).

### 4.2. Bestätigung

Die/Der Verfasserin/Verfasser der Einreichpläne hat mit ihrer/seiner Unterschrift (auf diesen zu bestätigen), dass die im Nachweis über den Schallschutz angegebenen Aufbauten und Angaben (U-Wert und  $R_w$ -Wert jeweils der transparenten Bauteile bzw. Fenster,  $g$  und  $F_o$ ) – gegebenenfalls mit Ergänzungen bzw. Korrekturen - mit jenen auf dem Einreichplan übereinstimmen.

#### Hinweis:

*Mit der Unterfertigung übernimmt die/der Verfasserin/Verfasser der Einreichpläne die Verantwortung hinsichtlich der Richtigkeit der Bestätigung und Übereinstimmung der Aufbauten in der Legende. Diese wird durch eine allfällige behördliche Überprüfung und die behördliche Bewilligung weder eingeschränkt noch aufgehoben (siehe § 65 Abs. 2 und 3 BO).*

## 5. Änderungen hinsichtlich des Schallschutzes im Zuge der Bauausführung

Sofern im Zuge der Bauausführung der Bau anders, jedoch mindestens gleichwertig, ausgeführt wird bzw. wurde als dem Nachweis über den Schallschutz gemäß § 63 Abs. 1 lit. e BO zugrunde gelegen ist, ist spätestens bei der Fertigstellungsanzeige der aktuelle Nachweis über den Schallschutz als Unterlage gemäß § 128 Abs. 2 Z 8 BO anzuschließen.

Sofern der geänderte Nachweis über den Schallschutz (als Bestandteil der Bauphysik) elektronisch eingebracht wird (siehe Punkt 2 dieser Richtlinie), ist eine gesonderte Übermittlung in Papierform nicht erforderlich.

## 6. Änderung der Gültigkeit von Weisungen

Die Richtlinie über den Energieausweis bzw. Nachweis über den Wärmeschutz, den Nachweis über den Schallschutz sowie den Einsatz hocheffizienter alternativer Systeme vom 3. November 2014, z.Zl. MA 37-1590240-2014-1 ist nur mehr auf Ansuchen anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten der Wiener Bautechnikverordnung 2015 (2. Oktober 2015) bei der Baubehörde eingereicht wurden.

Der Abteilungsleiter:

Mag. Dr. Cech  
Senatsrat

### Nachrichtlich:

1. Herrn Leiter der Gruppe Umwelttechnik und Behördliche Verfahren
2. Herrn Leiter der Gruppe Hochbau
3. MA 25
4. MA 39

Wichtige Informationen und Formulare im Internet:  
[www.bauen.wien.at](http://www.bauen.wien.at)